

Tierseuchenverordnung Nr. 39-03-2026

(Allgemeinverfügung)

zur Festlegung einer Sperrzone II zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen; Widerruf der Allgemeinverfügung 39-11-2025 vom 05.12.2025

Aufgrund Art. 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i. V. m. Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429, sowie i. V. m. § 14d Abs. 2 Nr. 2 Schweinepest-Verordnung wird Folgendes bekannt gegeben und verfügt:

I. Anordnung Errichtung Sperrzone II

Zum Schutz gegen die ASP bei Wildschweinen wird eine Sperrzone II festgelegt.

II. Gebietsfestlegung Sperrzone II

Das Gebiet der Sperrzone II wird erweitert. Die Abgrenzung der Sperrzone II sowie zusätzlich des Kerngebietes und der Sperrzone I werden in einer interaktiven Karte dargestellt.

Die interaktive Karte kann unter nachfolgendem Link abgerufen werden:

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/521D016FC3BEAD14C461EB3A941C1DE0758CB3BEDDC2E54CEC88992A127CD83F>

III. Anordnungen Sperrzone II

Gleichzeitig ordne ich für die Sperrzone II Folgendes an:

1. Für Jagdausübungsberechtigte
2. Für Tierhalter:innen (inkl. Hobbyhaltungen und Minipigs)
3. Für alle Personen

1. Für Jagdausübungsberechtigte:

Nr.	Anordnung
1.	Verstärkte Bejagung zur Seuchenbekämpfung: Zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest wird in der Sperrzone II eine verstärkte Bejagung des Schwarzwildes angeordnet. Die Jagdausübungsberechtigten haben die Schwarzwildbestände in enger Abstimmung mit dem Veterinäramt intensiv zu bejagen. Bewegungsjagden werden nach Prüfung im Einzelfall genehmigt. Die Durchführung von Bewegungsjagden ist per E-Mail an aspinfo@kreis-olpe.de zu beantragen. <i>(Art. 65 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 6 SchwPestV)</i>
2.	Zur Tierseuchenbekämpfung wird die verstärkte Suche nach verendeten Wildschweinen bzw. Kadaverteilen von Wildschweinen angeordnet. <i>(Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 5b SchwPestV)</i>
3.	Jedes verendet oder verunfallt aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes dem Veterinäramt anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 sind ausschließlich durch den von meiner Behörde bestimmten Personenkreis durchzuführen. Hinweis: Die Anzeigen sind zu richten an asp@kreis-olpe.de; In der Anzeige sind die korrekten Koordinaten (Hoch- und Rechtswert) des Fundortes anzugeben. Die Kennzeichnung des Wildschweines hat mittels einer Wildmarke zu erfolgen. <i>(Art. 63 Abs. 2 und 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14e Abs. 1 S. 1. Buchstabe d) SchwPestV)</i>
4.	Bei jedem gem. Nr. 1 erlegten Wildschwein erfolgt die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und ggf. weitere Verwertung bzw. unschädliche Beseitigung durch die jagdausführende Person. Jagdausübungsberechtigte haben - jedes erlegte Wildschwein unverzüglich nach näherer Anweisung meiner Behörde zu kennzeichnen und einen von mir vorgegebenen Begleitschein auszustellen, - von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung meiner Behörde zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und an eine von meiner Behörde festgelegte Stelle zu verbringen und - den Wildschweinkörper in auslaufsicheren Behältern auf direktem Wege unter Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen zu den von der Veterinärbehörde bestimmten Stellen in der Sperrzone II zu verbringen und vor dem Kontakt mit anderen Wildschweinkörpern zu schützen. Das Aufbrechen darf erst an diesem Ort erfolgen. Die Entsorgung der Wildschweinkörper, die nicht der lebensmittelrechtlichen Verwertung zugeführt werden sollen, hat über die Abholung durch die Fa.

Nr.	Anordnung
	SecAnim (roten Tonnen oder bei größeren Tieren über vergleichbare, auslaufsichere Behältnisse) zu erfolgen. (Art. 64 Abs. 2 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben a und b, Nr. 2, Nr. 3, Satz 3 Nr. 3 und Abs. 2 Nrn. 3 und 4 SchwPestV)
5.	Die Jagdausübung auf oder die Durchführung der letalen Entnahme von Wildschweinen, durch von mir beauftragte Personen, ist durch den Jagdausübungsberechtigten zu dulden. (Art. 65 Buchst. b der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 6 SchwPestV)
6.	Das Verbringen von lebenden Wildschweinen aus der Sperrzone II ist untersagt. (Art. 64 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 48 Verordnung (EU) 2023/594)
7.	Das innergemeinschaftliche Verbringen, die Ausfuhr und das Transportieren innerhalb dieser Sperrzone II und aus dieser heraus von tierischen Nebenprodukten von Wildschweinen, die in der Sperrzone II erlegt worden sind, ist untersagt. Der Transport des Aufbruches sowie des Tierkörpers zu den von mir bestimmten Stellen ist hiervon ausgenommen. Eine Ausnahme stellt das Verbringen zu und das Beseitigen in einen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 durch meine Behörde oder von meiner Behörde beauftragten Personen nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 dar. Weitere Ausnahmen sind bei mir zu beantragen. (Art. 64 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 49 Verordnung (EU) 2023/594)
8.	Das innergemeinschaftliche Verbringen, die Ausfuhr und das Transportieren innerhalb dieser Sperrzone II und aus dieser heraus von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, sowie des Tierkörpers, die in der Sperrzone II erlegt worden sind, ist untersagt. Der Transport des Tierkörpers zu den von mir bestimmten Stellen ist hiervon ausgenommen. Bei negativ auf das ASP-Virus getesteten Wildschweinen, gelten Verbringungen des oben genannten frischen Wildschweinefleisches, der Wildschweinefleischerzeugnissen sowie des Tierkörpers grundsätzlich innerhalb der Sperrzone II gestattet, wenn diese im Rahmen des privaten häuslichen Gebrauches geschehen. (Art. 49 und Art. 52 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594)
9.	Gem. Nr. 1 erlegte oder gem. Nr. 3 aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.

	(Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 4 SchwPestV)
10.	Personen, soweit sie mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung meiner Behörde durchzuführen. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge) die bei der Jagd verwendet werden, sind nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und desinfizieren. (Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 3 SchwPestV)

2. Für Tierhalter:innen (inkl. Hobbyhaltungen und Minipigs):

Nr.	Anordnung
11.	Schweinehaltende Personen haben, sofern dies nicht bereits geschehen ist, - unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine bei mir anzuzeigen; dies ist fortlaufend bei Veränderungen vorzuführen, - verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach meiner näheren Anweisung serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen, - Sämtliche Schweine sind so abzusondern, dass sie nicht mit wildlebenden Schweinen, in Berührung kommen können. Freiland- und Auslaufhaltungen sowie Gatterhaltung sind untersagt. - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren, - geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten, - sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen. Hinweis: Die Anzeigen sind zu richten an asp@kreis-olpe.de; zu e): Geeignet sind Desinfektionsmöglichkeiten dann, wenn sie eine klare Differenzierung zwischen Innen- und Außenbereich erlauben und ein gegen ASPV wirksames Desinfektionsmittel gem. Anwendungshinweisen verwendet wird. (Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 und Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 4 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 5 und Nr.6 der SchwPestV)
12.	Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden. (Art. 64 Abs. 2 Buchst. a und Art. 65 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 1 der SchwPestV)
13.	Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sind, dürfen nicht in den schweinehaltenden Betrieb verbracht werden. (Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687, i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr.

Nr.	Anordnung
	<i>4 SchwPestV)</i>
14.	Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Hiervon unberührt bleibt Heu, Gras, Stroh, das früher als sechs Monate (vor dem 09.01.2025) vor der Festlegung der Sperrzone II gewonnen wurde oder vor der Verwendung mindestens sechs Monate vor Wildschweinen geschützt gelagert bzw. mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde. <i>(Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 5 SchwPestV)</i>
15.	Getreide und weitere Feldfrüchte, die in der Sperrzone II gewonnen worden sind, können in Schweinehaltungsbetrieben verwertet werden, wenn diese mindestens 30 Tage vor Wildschweinen geschützt gelagert oder mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurden. <i>(Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der VO (EU) 2020/687)</i>
16.	Das Verbringen oder die Ausfuhr von Schweinen aus einem Betrieb, der in einer Sperrzone II gelegen ist, ist untersagt. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen. <i>(Art. 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594)</i>
17.	Schweine dürfen aus einem Betrieb, der in einer Sperrzone II gelegen ist, nicht in eine Schlachtstätte verbracht werden. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen. <i>(Art. 9 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594)</i>
18.	Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von frischem Schweinefleisch-, Schweinefleischerzeugnissen, Sperma, Eizellen, Embryonen, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von Schweinen, die in einem Betrieb in einer Sperrzone II gehalten worden sind, sind untersagt. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen. <i>(Art. 10 Abs. 1, 3 i.V.m. Art. 34; Art. 11 i.V.m. Art. 38, Art. 39; Art.12 Abs. 1, Art. 42 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594)</i>

3. Für alle Personen:

Nr.	Anordnung
19.	Eigentümer:innen bzw. Besitzer:innen von Grundstücken haben ein Betreten ihrer Grundstücke durch Dritte sowie die Überfliegung mit Drohnen im Rahmen von durch den Kreis Olpe oder von ihm beauftragte Personen durchgeführte Suchen nach verendeten Tieren zu dulden. <i>(Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 28a Tiergesundheitsgesetz)</i>
20.	Jede Person ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde, die nicht jagdlich geführt werden, in der Sperrzone II nicht frei herumlaufen. <i>(Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 7 SchwPestV)</i>
21.	Personen, soweit sie mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung kommen können, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung meiner Behörde durchzuführen. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge) sind nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und desinfizieren. <i>(Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 6a SchwPestV)</i>
22.	Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft ist ausschließlich auf öffentlichen Verkehrswegen und Wanderwegen gestattet, sofern es aufgrund oben aufgeführter Maßnahmen nicht ausdrücklich gestattet oder angeordnet ist sowie land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten dient. <i>(Art. 64 Abs. 2 a) der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5c SchwPestV)</i>

IV. Widerruf der Allgemeinverfügung 39-11-2025 vom 05.12.2025

Die Allgemeinverfügung Nr. 39-11-2025 vom 05.12.2025 wird hiermit widerrufen.

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für die unter I. bis III. getroffenen Anordnungen (Seuchenbekämpfungsmaßnahmen) wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) kraft Gesetzes gilt.

VI. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Begründung:

In der Gemeinde Kirchhundem im Kreis Olpe ist am 14.06.2025 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt worden. Im darauffolgenden wurde unmittelbar um den ersten Fundort bei weiteren verendeten Wildschweinen das ASP-Virus nachgewiesen. Ebenfalls wurde das ASP-Virus bei mehreren Wildschweinen im Kreis Siegen-Wittgenstein und festgestellt.

Im Falle des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für gehaltene sowie wildlebende Schweine. Mit diesen angeordneten Maßnahmen soll eine Weiterverbreitung des Virus innerhalb der Schwarzwildpopulation sowie ein Übertreten des Virus in Hauschweinebestände vermieden werden.

Am 19.02.2026 wurden zwei in der Gemeinde Hilchenbach, Kreis Siegen-Wittgenstein, außerhalb des Kerngebiets aufgefundene Wildschweine positiv auf das ASP-Virus getestet. Diese Nachweise haben zur Folge, dass die zuletzt am 05.12.2025 festgelegte Sperrzone II, erweitert werden muss.

Im Falle des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für gehaltene sowie wildlebende Schweine. Mit diesen angeordneten Maßnahmen soll eine Weiterverbreitung des Virus innerhalb der Schwarzwildpopulation sowie ein Übertreten des Virus in Hauschweinebestände vermieden werden.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „klassischen Seuchencharakters“ der Afrikanischen Schweinepest sind strengste Maßnahmen geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest einzudämmen.

Zu I.

Die Anordnung unter Ziffer I. (Umwandlung infizierte Zone in Sperrzone II) beruht auf Art. 3 Buchst. b i.V.m. Art. 6 Abs. 1 u. 3 Buchst. a der Durchführungsverordnung 2023/594 der Kommission in Verbindung mit § 14d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung - SchwPestV).

Ist der Ausbruch der ASP bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 3 Buchst. b i.V.m. Art. 6 Abs. 1 u. Abs. 3 a) der Durchführungsverordnung 2023/594 der Kommission um die Abschuss- oder Fundstelle unverzüglich eine infizierte Zone / Sperrzone II ein.

Mit Durchführungsverordnung (EU) 2026/483 vom 25. Februar 2026, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 27. Februar 2026, hat die EU-Kommission diesen Anhang I geändert und das Gebiet meiner Anordnung II. als Sperrzone II in Anhang I Teil II der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelistet.

Die Festlegung der Sperrzone II ist damit zwingend vorgeschrieben.

Ziel ist es, die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) nach amtlicher Feststellung eines Ausbruchs bei Wildschweinen effektiv einzudämmen und die Tilgung der Seuche zu gewährleisten.

Die Einrichtung der Sperrzone II dient dem legitimen Zweck, die weitere Verbreitung des Erregers – insbesondere auf Hauschweinebestände und bislang seuchenfreie Gebiete – zu verhindern und die Tiergesundheit sowie erhebliche wirtschaftliche Interessen zu schützen.

Zu II.

Die Größe und der Zuschnitt der Sperrzone II unterliegen dem pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Populationsdichte und Bewegungsmuster der Wildschweine: Um sicherzustellen, dass alle potenziell infizierten Tiere und deren Bewegungsräume erfasst werden, ist eine ausreichende räumliche Ausdehnung der Zone erforderlich.

- Natürliche und künstliche Barrieren: Die Festlegung orientiert sich an natürlichen Grenzen (z.B. Flüsse, Autobahnen) und vorhandenen Zäunen, um eine effektive Eindämmung zu gewährleisten.
- Epidemiologische Erkenntnisse: Die aktuelle Seuchenlage, die Dynamik des Ausbruchsgeschehens sowie Erfahrungen aus anderen betroffenen Regionen werden einbezogen.
- Überwachungs- und Bekämpfungsmöglichkeiten: Die Größe der Zone muss es ermöglichen, die vorgeschriebenen Maßnahmen wie verstärkte Bejagung, Fallwildsuche, Monitoring und ggf. Errichtung von Zäunen wirksam umzusetzen.
- Verhältnismäßigkeit: Die getroffenen Maßnahmen und die Ausdehnung der Sperrzone II sind geeignet, erforderlich und angemessen, um den legitimen Seuchenschutz zu gewährleisten, ohne unzulässig in andere Rechtsgüter einzugreifen.

Die Festlegung der Sperrzone II erfolgte daher nach sorgfältiger Abwägung aller relevanten fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkte. Die gewählte Ausdehnung trägt dem Erfordernis Rechnung, die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen wirksam umzusetzen und gleichzeitig die Belastungen für betroffene Betriebe und die Allgemeinheit auf das notwendige Maß zu beschränken. Damit wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in vollem Umfang Rechnung getragen

Gemäß Art. 6 Abs. 1 u. 3a der Durchführungsverordnung 2023/594 wird dieses Gebiet (infizierte Zone) im Anhang I Teil II dieser Verordnung als Sperrzone II gelistet. Mit der Listung als Sperrzone II akzeptiert die Europäische Kommission den Gebietszuschnitt des Mitgliedsstaats, in diesem Fall der Veterinärverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen. Dies ist zwingend erforderlich, damit der Handel mit Schweinefleisch in bisher nicht betroffenen Gebieten in ganz Deutschland weiterhin erfolgen kann.

Gemäß Art. 64 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 bewertet und überprüft die zuständige Behörde die Seuchenlage fortlaufend und passt ggf. die Grenzen der Sperrzonen an und legt ggf. zusätzliche Sperrzonen fest.

In der Gemeinde Hilchenbach im Kreis Siegen-Wittgenstein wurden zwei positiv auf das ASP-Virus getestete Kadaver bzw. Kadaverteile aufgefunden. Die Erweiterung der Sperrzone II wird aufgrund von tierseuchenrechtlichen Erwägungen notwendig. Mit Durchführungsverordnung (EU) 2026/483 vom 25. Februar 2026, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 27. Februar 2026, hat die EU-Kommission diesen Anhang I geändert und das Gebiet meiner Anordnung II. als Sperrzone II in Anhang I Teil II der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelistet.

Zu III.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „klassischen Seuchencharakters“ der Afrikanischen Schweinepest sind strengste Maßnahmen geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest einzudämmen.

Diese Maßnahmen ergeben sich aus Art. 70 ff der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 8 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i.V.m. Art 63 ff Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14 d Schweinepestverordnung.

Die Maßnahmen meiner Verfügung nach Nummern 1, 2, 5, 19, 20, 21 und 22 sind vollständig oder teilweise in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere gleichsam geeignete Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest durch derartige Maßregeln so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird und dass die Seuche aus der vorhandenen

Wildschweinpopulation getilgt wird. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext der Jagdstrategie zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in diesem Gebiet nicht geeignet und somit nicht auszuwählen.

Zu IV.

Die unter IV. genannte Allgemeinverfügung wird nach § 49 Abs. 1 VwVfG NRW widerrufen, stattdessen ergehen die Regelungen unter I-III. sowie V. u. VI.

Zu V.

Soweit der Entfall der aufschiebenden Wirkung nicht bereits aus § 37 Satz 1 Tiergesundheitsgesetz folgt, war sie im vorliegenden Fall gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen. Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung zunächst auch dann noch zu befolgen ist, wenn Rechtsbehelfe dagegen eingelegt werden.

Die sofortige Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, da ein zeitlicher Aufschub der Umsetzung der Maßnahmen zu Folgen führen kann, die später nicht mehr reversibel sind – namentlich einer weiteren Ausbreitung der Tierseuche.

Durch die angeordneten Maßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Tierseuche und eine Gesundheitsgefährdung empfänglicher Tiere in engerer und weiterer Umgebung, insbesondere ein Eintrag in den Hausschweinbestand verhindert werden.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise effektiv wären, nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird.

Zu VI.

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg in Arnsberg erhoben werden.

Allgemeine Hinweise

Die relevante Sperrzone II ist in Anhang I Teil II der Verordnung (EU) 2023/594 veröffentlicht.
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32026R0483>

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Afrikanische Schweinepest ist dem Kreis Olpe, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, elektronisch an asp@kreis-olpe.de unverzüglich zu melden.

Fragen zur Afrikanischen Schweinepest bzw. dieser Allgemeinverfügung sind an den Kreis Olpe, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, elektronisch an aspinfo@kreis-olpe.de zu richten. Während der Servicezeiten des Kreis Olpe können diese Anfragen auch über die Telefonnummer +49 2761 81 899 beantwortet werden.

Olpe, 02.03.2026
In Vertretung

Scharfenbaum
Kreisdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)
- Durchführungsverordnung (EU) mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanischen Schweinepest (VO (EU) 2023/594)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung – SchwPestV)
- Verordnung über die Anwendung besonderer jagdlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) (ASP-Jagdverordnung Nordrhein-Westfalen – ASP-JVO NRW)
- Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung - SchHaltHygV)
Verordnung mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (VO (EG) 1069/2009)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW)
- Gesetz zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von Tierseuchen- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)

in der jeweils gültigen Fassung.